

**Satzung**  
des  
**Harmonika Club Dagersheim e.V.**  
gegründet 1933

**Mitglied im Deutschen Harmonika-Verband**

Festlegung in der a.- o. Mitgliederversammlung am 08.02.1969.  
§ 15, Abs. 2 wurde am 14.03.2002  
zum Zweck der Auflösung abgeändert.  
Neufassung 2021

## **1. Verein**

### **§ 1 Name, Sitz und Rechtsform**

Der Verein führt den Namen " Harmonika Club Dagersheim ". Er hat seinen Sitz in Dagersheim und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Böblingen unter der Nummer VR 581 eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“. Der Verein ist Mitglied des Deutschen Harmonika-Verbandes e.V.

### **§ 2 Vereinszweck**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.  
Hierunter fallen die Pflege, Erhaltung und Ausbreitung der Akkordeonmusik, insbesondere mit dem Ziel, Kinder und Jugendliche musikalisch auszubilden und sie als Spieler in die Orchester zu integrieren. Durch die Förderung der Akkordeonmusik leistet der Verein einen kulturellen Beitrag, insbesondere in der Gemeinde Dagersheim.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgendes verwirklicht:
  - a) Abhaltung von regelmäßigen Übungsstunden
  - b) Veranstaltung von Konzerten
  - c) Mitwirkung bei weltlichen und kirchlichen Veranstaltungen kultureller Art
  - d) Teilnahme an Musikfesten des Verbandes, seiner Unterverbände und Vereine, sowie ortsansässiger Vereine.
  - e) Förderung der musikalischen Ausbildung der Jugendlichen
3. Der Harmonika Club e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
8. Der Verein fördert die Ausbildung von und Zusammenarbeit mit Kindern und Jugendlichen und hat eine Jugendordnung.

### **§ 3 Ziele des Vereins**

1. Musik ist das Hauptziel unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder.
2. Aus- und Fortbildung auf Tasteninstrumenten, insbesondere dem Akkordeon.
3. Auftritte der Spieler als Solisten, in Gruppen und in Orchestern

## **2. Mitgliedschaft**

### **§ 4 Mitglieder**

1. Der Verein besteht aus
  - a) aktiven Mitgliedern: Alle Spieler der Orchester und Ensembles, Schüler in musikalischer Ausbildung, Ausschussmitglieder und der/der Dirigent/in (falls Mitglied im Verein). Mitglieder der Jugendabteilung.
  - b) passiven Mitglieder: Fördermitglieder.
  - c) Ehrenmitglieder: Mitglieder, die sich um die Förderung des Vereins und der Akkordeonmusik herausragende Verdienste erworben haben. Sie werden durch Vorschlag und durch Abstimmung im Rahmen der Mitgliederversammlung ernannt.
2. Als Mitglieder können auf Antrag alle Personen aufgenommen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und den Zweck bzw. das Ziel des Vereins anerkennen und fördern.
3. Die Aufnahme eines Mitglieds setzt dessen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand voraus.
4. Bei jugendlichen Mitgliedern ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Darüber hinaus verpflichtet sich ein Elternteil bei der Aufnahme eines nicht Volljährigen, dem Verein ebenfalls als Mitglied beizutreten. Er stimmt damit dem Beitritt des nicht Volljährigen als gesetzlicher Vertreter zu.
5. Über jeden Antrag zur Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Gegen seine Entscheidung kann die Mitgliederversammlung angerufen werden.
6. Jedes neue Mitglied erkennt beim Eintritt in den Verein die bestehende Satzung an.
7. Mit der Aufnahme eines Mitglieds speichert der Verein dessen personenbezogenen Daten, insbesondere dessen Adresse, Alter, Eintrittsdatum, Telefon, E-Mail und Bankverbindung. Diese personenbezogenen Daten dürfen nur für Vereinszwecke verwendet werden.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft:**

1. Die Mitgliedschaft endet:
  - a) durch freiwilligen Austritt
  - b) mit dem Tod des Mitglieds
  - c) durch Ausschluss aus dem Verein
2. Der freiwillige Austritt kann nur durch eine schriftliche Erklärung an den 1. Vorsitzenden erfolgen und ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Erklärung muss bis spätestens 30. November des laufenden Kalenderjahres dem 1. Vorsitzenden vorliegen.
3. Ein Mitglied kann, wenn es durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt, dem Zweck zuwiderhandelt oder sogar die Arbeit des Vereins oder der Vorstandschaft sabotiert, durch den Gesamtausschuss durch einfache Mehrheit der anwesenden Gesamtausschussmitglieder vom Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Beachtung einer Frist von einem Monat Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss aus dem Verein ist vom Gesamtausschuss zu begründen und dem Mitglied schriftlich bekannt zu machen. Der Ausschluss befreit das ausgeschlossene Mitglied nicht von der Zahlung rückständiger Beiträge. Dem Ausgeschlossenen steht die Berufung an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung zu, die über den Ausschluss endgültig entscheidet.
4. Die Beitragspflicht erlischt mit Ende des Geschäftsjahres. Der Verein behält sich das Recht vor, bestehende Beitragsrückstände einzufordern. Vorausbezahlte Beiträge werden nicht erstattet.
5. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Rechte und Ansprüche auf das Vermögen des Vereins.
6. Die Funktionen und satzungsgemäßen Rechte erlöschen sofort mit Ende der Mitgliedschaft.
7. Vereinseigene Gegenstände, wie zum Beispiel Instrumente und Noten (Aufzählung nicht abschließend), sind unverzüglich und unaufgefordert zurückzugeben.

## **§ 6 Rechte der Mitglieder**

1. Die Mitglieder haben folgende Rechte:
  - a) An allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
  - b) An den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen, Beschwerden vorzubringen und das Stimm- und Wahlrecht auszuüben sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet haben.
  - c) Berufung an die Mitgliederversammlung gegen Beschlüsse des Vorstandes einzulegen. Alle Anträge, Beschwerden und Berufungen müssen schriftlich zur Kenntnis des Vorstandes gelangen.
2. Ehrenmitglieder haben zu allen Vereinsveranstaltungen freien Zutritt.

## **§ 7 Pflichten der Mitglieder**

1. Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern und zu wahren und damit alles zu unterlassen, was dem Vereinszweck widerspricht.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag zu entrichten; Schüler bzw. deren Elternteil, welches ebenfalls Mitglied ist, haben die Kosten der musikalischen Ausbildung des jeweiligen Schülers zu bezahlen.
3. Bei der Benutzung von Einrichtungen und Gegenständen, die im Eigentum des Vereins stehen, hat jedes Mitglied die notwendige Sorgfalt walten zu lassen und darauf zu achten, dass unnötige Kosten und Beschädigungen der Einrichtungen und Gegenstände vermieden werden.
4. Besondere Pflichten der aktiven Spieler:
  - a) Die Übungsabende sind von den Spielern regelmäßig zu besuchen. Sollte ein wichtiger Grund für das Versäumnis eines Übungsabends vorliegen, haben die betroffenen Spieler dies dem/der Dirigenten/Dirigentin im Vorfeld anzuzeigen.
  - b) Der/der Dirigent/Dirigentin kann mit Zustimmung des Vorstandes einen Spieler von einer Aufführung ausschließen, wenn er durch ungenügenden Besuch der Übungsabende die Aufführung gefährdet.
  - c) Die Spieler haben den Anweisungen des Vorstandes, sowie des/der Dirigenten/Dirigentin bei öffentlichen Veranstaltungen, sowie in der Musikprobe Folge zu leisten.

## **§ 8 Mitgliedsbeitrag**

1. Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
3. Der Vorstand wird ermächtigt, in besonderen Härtefällen den Jahresbeitrag zu ermäßigen oder ganz zu erlassen.

## **3. Gliederung des Vereins**

### **§ 9 Vereinsorgane**

Organe des Vereins:

1. Die Mitgliederversammlung (§ 10)
2. der Vorstand (§15)
3. der Gesamtausschuss (§16)

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

1. Jedes Mitglied, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat und bei der Mitgliederversammlung anwesend ist, hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Eine Stimmübertragung ist nicht zulässig.
2. Die Mitgliederversammlung hat über die Belange des Vereins zu entscheiden. Dies umfasst insbesondere:

- a) Entgegennahme der Jahres- und Kassenberichte der Vorstandschaft.
- b) Entlastung des Gesamtausschusses.
- c) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge.
- d) Wahl des Gesamtausschusses einschließlich des Jugendleiters und der zwei Kassenprüfer

Der Vorstand sowie der Gesamtausschuss wird von der Mitgliederversammlung im Wechsel auf 2 Jahre gewählt, so dass jährlich Neuwahlen stattfinden, wobei jeweils nur entweder der 1. oder 2. Vorsitzende, Kassier oder Schriftführer, Jugendleiter, wie auch die Hälfte der Ausschussmitglieder zur Wahl anstehen. Die Gesamtausschussmitglieder bleiben bis zu derjenigen Mitgliederversammlung im Amt, an der turnusgemäß ihre Amtsperiode enden würde. Scheidet ein Gesamtausschussmitglied vor dem Ende seiner Amtsperiode aus seinem Amt aus, können die übrigen Gesamtausschussmitglieder bis zur Durchführung von Neuwahlen ein Ersatzmitglied berufen.

Wählbar sind alle Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.

Mitglieder, die dem Verein noch keine 3 Monate angehören, können nicht in den Vorstand bzw. Gesamtausschuss gewählt werden.

- e) Beschlussfassung über eventuelle Auflösung des Vereins.
- f) Aufstellung und Beschlussfassung über eventuelle Änderungen der Satzung.
- g) Beratung und Beschlussfassung über die von den Mitgliedern gestellten Anträge.
- h) Entscheidung über Einsprüche gegen Beschlüsse des Vorstandes betr. Aufnahme von Mitgliedern.
- i) Den Austritt aus dem Deutschen Harmonika –Verband.
- j) Die etwaige Aufstellung und Beschlussfassung über eine Geschäftsordnung des Vereins.

## **§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung**

1. Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt.
2. Die Mitgliederversammlung muss in der örtlichen Tagespresse unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte mindestens zwei Wochen vorher bekanntgemacht werden.

3. Die Einladung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen, schriftlich und unter Mitteilung der Tagesordnungspunkte.
4. Anträge an die Mitgliederversammlung sind bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Einladenden einzureichen.

## **§ 12 Durchführung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Dieser wird Versammlungsleiter genannt.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Art und Durchführung der Mitgliederversammlung legt der Versammlungsleiter fest. Die Abstimmung muss schriftlich und geheim erfolgen, wenn mindestens ein stimmberechtigtes, anwesendes Mitglied dies beantragt.
4. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
5. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen mit Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen.
6. Die Wahlen werden durch Abgabe von Stimmzetteln durchgeführt. Bei Stimmgleichheit ist eine Stichwahl erforderlich. Beim dritten Wahlgang entscheidet das Los. Wenn kein Mitglied widerspricht, kann offen gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Die Neuwahl leitet und überwacht der Wahlleiter, welcher von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom 1. oder 2. Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 13 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung**

Über Anträge zur Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

## **§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Der Vorstand kann bei dringendem Bedarf Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich fordert. Für die Bekanntmachung gilt § 11 Nr. 2, jedoch kann nötigenfalls die Bekanntmachungsfrist bis auf drei Tage abgekürzt werden. Für die Verfahrensweise bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen gelten die Bestimmungen der ordentlichen Mitgliederversammlung entsprechend.

## **§ 14a Online-Mitgliederversammlung und schriftliche Beschlussfassungen**

1. Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort

teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen (Online-Mitgliederversammlung).

2. Der Vorstand kann in einer „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer solchen Mitgliederversammlung beschließen, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen (z.B. mittels Zuteilung eines individuellen Logins).
3. Die „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Geschäftsordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Geschäftsordnung wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins für alle Mitglieder verbindlich.
4. Abweichend von § 32 Absatz 2 BGB ist ein Beschluss auch ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn
  - a) alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden,
  - b) bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben hat und
  - c) der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.
5. Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten für Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüsse entsprechend.

## **§ 15 Der Vorstand**

Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderem Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung.
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung.
- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- d) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus
  - a) dem 1. Vorsitzenden
  - b) dem 2. Vorsitzenden
  - c) dem Kassierer
  - d) dem Schriftführer
2. Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB durch 2 Mitglieder des Vorstands, worunter sich der 1. oder 2. Vorsitzende befinden muss, vertreten
3. Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung
4. Der Vorstand entscheidet über die Anstellung und Besoldung des Dirigenten.
5. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von 3 Mitgliedern beschlussfähig und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

## **§ 16 Der Gesamtausschuss**

1. der Gesamtausschuss des Vereins besteht aus
  - a) dem Vorstand
  - b) dem Jugendleiter
  - c) mindestens 3 Beisitzern
2. Der Gesamtausschuss beschließt über alle Angelegenheiten, die durch die Satzung weder dem Vorstand noch der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
3. Wählbar sind alle Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr
4. Die Aufgaben des Gesamtausschusses sind insbesondere
  - a) Erstellung eines Jahresberichts
  - b) Beschluss über die Anschaffung von Instrumenten und Ordnungen
  - c) Ausschluss von Mitgliedern
  - d) Aufstellung eines Jahresprogramms
  - e) Planung, Organisation und aktive Unterstützung bei der Durchführung von sämtlichen Vereinsaktivitäten
  - f) Aufstellung und Beschlussfassung über die Jugendordnung
5. Der Gesamtausschuss ist bei Anwesenheit von 6 Mitgliedern beschlussfähig.
6. Der Gesamtausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
7. Die Ausschusssitzung ist nicht öffentlich. Der Vorstand kann Gäste einladen.

## **§ 17 Der Vorsitzende**

Der 1. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung und Gesamtausschusssitzungen; ist er verhindert, wird er in allen Rechten und Pflichten vom 2. Vorsitzenden vertreten. Er überwacht die Einhaltung der Vereinssatzung

## **§ 18 Der Kassierer**

1. Der Kassierer (oder dessen Stellvertreter) verwaltet die Kassengeschäfte und ist berechtigt,
  - a) Zahlungen für den Verein anzunehmen und zu bescheinigen
  - b) Zahlungen für den Verein zu leisten, die die alltägliche Geschäftsführung betreffen
  - c) alle die Kasse betreffenden Schriftstücke zu unterzeichnen.
  - d) Der Kassierer ist bezüglich der ihm zugewiesenen Aufgaben nicht besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB.
2. Der Kassierer fertigt am Schluss des Geschäftsjahres einen Kassenbericht, welcher der Mitgliederversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist.

3. Überschüsse, die sich beim Abschluss ergeben, sind zur Bestreitung von satzungsgemäßen Ausgaben des nächsten Jahres zu verwenden, oder einer Rücklage zuzuführen, die zur Bestreitung künftiger Aufgaben nach § 2 notwendig ist.

#### **§ 19 Die Kassenprüfer**

Zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer haben nach Abschluss des Geschäftsjahres die Kassenführung zu prüfen und einen Prüfungsbericht an der darauffolgenden Mitgliederversammlung abzugeben. Die Kassenprüfer haben darüber hinaus das Recht, jederzeit Kassenprüfungen vorzunehmen. Die zwei Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung jeweils für ein Jahr gewählt und müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.

### **4. Sonstiges**

#### **§ 20 Geschäftsführung**

1. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.
2. Die laufenden Verwaltungsgeschäfte erledigt der 1. Vorsitzende. Grundprinzip ist Sparsamkeit. Ausgaben, die dem Zweck und Ziel des Vereins fremd sind, dürfen nicht getätigt werden.
3. Der Vorsitzende oder sonstige in der Verwaltung tätige Mitglieder erhalten nur Auslagenerstattung, soweit diese den Rahmen des Üblichen nicht übersteigt.
4. Der/Die Dirigent/in kann jederzeit in musikalischen Angelegenheiten zu Rate gezogen werden.

#### **§ 21 Veranstaltungen**

Bei Veranstaltungen des Vereins (Konzerte, Musikfeste, gesellige Veranstaltungen) sind die Entgelte so festzusetzen, dass sie voraussichtlich die Unkosten der Veranstaltung decken oder nur wenig überschreiten. Reinerträge aus Veranstaltungen und wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben im Sinne des § 6 der Gemeinnützigkeitsverordnung werden für satzungsgemäße Zwecke verwendet.

#### **§ 22 Satzungsänderung**

1. Anträge auf Satzungsänderung können von jedem Mitglied jeweils eine Woche vor der Mitgliederversammlung gestellt werden.
2. Eine Satzungsänderung kann nur von der Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

## **§ 23 Auflösung**

1. Der Harmonika Club ist durch den 1. Vorsitzenden aufzulösen und die Löschung im Vereinsregister beim Amtsgericht Böblingen zu beantragen, wenn der Verein weniger als 7 Mitglieder hat.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Böblingen - Ortsverwaltung Dagersheim -, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke der Kunst und Kultur zu verwenden hat.

## **§ 24 Satzungsverstöße**

Als Satzungsverstöße werden insbesondere angesehen:

- a) Den Verein betreffende Abmachungen ohne Genehmigung oder Einverständnis des Vorstands bzw. Gesamtausschusses
- b) Nicht durch den Vorstand oder Gesamtausschuss autorisierte Auftritte oder Aktivitäten, die für Außenstehende den Anschein erwecken, dass es sich um eine Aktivität des Vereins handelt.
- c) Verstoß gegen die Interessen und das Ansehen des Vereins
- d) Rückstand von Mitgliedsbeiträgen 6 Monate nach Abschluss eines Kalender- bzw. Geschäftsjahres

## **§ 25 Haftungsausschluss**

Der Verein haftet seinen Mitgliedern, Sponsoren und Dritten gegenüber nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verursachte Schäden. Die Mitglieder der Organe des Vereins haften gegenüber dem Verein und gegenüber den Mitgliedern des Vereins nur für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden.

## **§ 26 Inkrafttreten**

Die vorliegende neue Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom xx März 2014 beschlossen worden und tritt nach der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Damit verliert die seitherige Satzung vom 8. Februar 1969 ihre Gültigkeit.

Böblingen – Dagersheim, den ..... März 2021

## **Jugendordnung**

### **§ 1 Allgemeine Grundsätze**

Die Jugendabteilung des Harmonika Club Dagersheim e.V. führt und verwaltet sich in Zusammenarbeit mit dem Vereinsvorstand. Im Rahmen der bewilligten Mittel wirtschaftet die Jugendabteilung eigenverantwortlich.

### **§ 2 Aufgaben**

Aufgaben der Jugendabteilung sind: Planung, Organisation und Durchführung von überfachlichen Maßnahmen, z.B. Jugendfreizeiten, Begegnungsmaßnahmen, Diskussionsveranstaltungen, Gruppenabende, Sport-, Wander -und Tanzveranstaltungen

### **§ 3 Organe**

Die Organe der Jugendabteilung sind:

1. Jugendversammlung
2. Jugendausschuss
3. Jugendleiter

### **§ 4 Die Jugendversammlung / Aufgaben**

Die Vereinsjugend wird jährlich einmal und zwar im 1.Vierteljahr vor der ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins zu einer Jugendversammlung geladen, zu dem der Jugendausschuss einlädt.

Aufgaben der Vereinsjugend:

- a) Planung und Festsetzung der Jugendaktivitäten
- b) Wahl des Jugendausschusses
- c) Wahl des stellvertretenden Jugendleiters

### **§ 5 Der Jugendausschuss**

Der Jugendausschuss setzt sich aus mehreren erfahrenen Vereinsmitgliedern zusammen und wird durch die Jugendversammlung gewählt. Stimmberechtigt ist, wer das 10. Lebensjahr vollendet hat.

### **§ 6 Der Jugendleiter**

Der Jugendleiter vertritt die Interessen der Vereinsjugend im Vorstand und nach außen. Der Jugendleiter wird durch die jährliche Mitgliederversammlung des Vereins gewählt. Der Jugendleiter gibt alljährlich einen Bericht ab an der Mitgliederversammlung über die getätigten Jugendaktivitäten im vergangenen Jahr und gibt einen Ausblick der Jugendaktivitäten für das aktuelle Jahr. Der Jugendleiter ist stimmberechtigtes Mitglied im Gesamtausschuss des Harmonika-Club Dagersheim e.V. und in der DHV-Bezirksjugendversammlung, sowie der DHV-Kreis- und Bezirksversammlung.